

Umweltsammelblatt

Novellierung der Gewerbeabfallverordnung rechtlicher Rahmen

Am 01. August 2017 tritt die bundesweit geltende novellierte Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft und löst die bisherige Verordnung ab.

Ziele

Diese Verordnung soll die ordnungsgemäße Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sicherstellen. Ziel ist die ordnungsgemäße schadlose Verwertung dieser Abfälle. Das Verwertungspotenzial gewerblicher Siedlungsabfälle soll durch eine **konsequente Trennung der Abfälle** bereits **am Entstehungsort** ausgeschöpft werden. In der Neufassung 2017 werden weitere Abfallfraktionen ergänzt und es wird eine **konsequente Dokumentation** gefordert.

Wichtig: Was gilt ab dem 01.08.2017?

- Abfälle sind grundsätzlich getrennt zu erfassen.
- Falls das technisch nicht möglich oder zu aufwändig ist, können Abfälle weiterhin gemischt erfasst werden.
- Gemischt erfasste Abfälle müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, die die Anforderungen der GewAbfV erfüllt.
- Der Abfallerzeuger ist verpflichtet, gegenüber den Aufsichtsbehörden eine Dokumentation über die gesetzeskonforme Trennung sowie den Verbleib seiner Abfälle zu erstellen und vorzuhalten.
- Für Betriebe, die bereits 90 Masseprozent ihrer Abfälle trennen, gibt es eine Ausnahmeregelung.

Geltungsbereich

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für alle gewerblichen Siedlungsabfälle („hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“) – also für Abfälle, die **nicht aus privaten Haushalten** stammen. Abfälle aus privaten Haushalten umfassen Abfälle solcher Anfallstellen, an denen eine private Haushalts- und Lebensführung stattfindet, die typischerweise mit dem Wohnen verknüpft ist.

Abfälle von allen anderen Anfallstellen gehören zu den gewerblichen Siedlungsabfällen.

Mit dieser Bestimmung fallen auch Abfälle aus Gartenbaubetrieben und Einzelhandels-unternehmungen (Floristen) unter den Begriff der „gewerblichen Siedlungsabfälle“.

Gewerbliche Siedlungsabfälle umfassen auch Abfälle, die in einem privaten Haushalt infolge einer Maßnahme anfallen, die durch ein Unternehmen, einen Gewerbebetreibenden als Abfallerzeuger

ausgeführt wird, und die von diesem entsorgt werden, z.B. bei garten- und landschaftsbaulichen Tätigkeiten.

Pflichten

Getrennthaltung der Abfallfraktionen und Dokumentation

Die neue Verordnung enthält in erster Linie präzise Anforderungen an **die Getrennthaltung gewerblicher Abfälle, das Vorhalten eines Restmüllbehälters für jeden Gewerbebetrieb sowie einer ausführlichen Dokumentation**. Diese kann von der zuständigen Behörde elektronisch eingefordert werden und sollte demnach im Betrieb als solches geführt werden.

2

Wichtig: Dokumentation

Erfassung der Getrennthaltung im Betrieb durch Fotografien, Lagepläne, Liefer- und Wiegescheine sowie Belegen. Ebenso muss der Abfallerzeuger vom Entsorger schriftlich neben Art und Menge auch den beabsichtigten Verbleib des Abfalls z. B. der Sortieranlage erfassen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage der Dokumentation auch in elektronischer Form verlangen.

Folgende Abfälle sind getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen (§ 3 Abs. 1):

Papier und Pappe	Abfallschlüssel 200101
Glas	Abfallschlüssel 200102
Kunststoffe	Abfallschlüssel 200139
Metalle	Abfallschlüssel 200140
biologisch abbaubare Küchen-/Kantinenabfälle	Abfallschlüssel 200108
biologisch abbaubare Garten-/Parkabfälle	Abfallschlüssel 200201
Marktabfälle	Abfallschlüssel 200302
Holz	Abfallschlüssel 200138
Textilien	Abfallschlüssel 200111
haushaltsähnliche Abfälle	Abfallschlüssel 200399

Innerhalb dieser einzelnen Abfallfraktionen können Erzeuger und Besitzer eine noch weitergehende Getrennthaltung vornehmen.

Ausnahme von der Getrennthaltungspflicht

Unternehmen mit nur geringen Abfallmengen, können diesen weiterhin mit dem privaten Hausmüll entsorgen. Dies bedeutet, dass Gärtner, die in ihrem Haus oder ihrer Wohnung ein Gewerbe betreiben oder auf dem Betriebsgelände wohnen, die Restmüllbehälter ihres privaten Haushalts weiterhin mit nutzen können. Für sie entfallen die beschriebenen Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten für gewerblichen Siedlungsabfall.

Anstatt einer Getrennthaltung einzelner Fraktionen ist eine gemeinsame Erfassung weiterhin nur noch möglich, wenn belegt werden kann, dass diese Form „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“ ist.

- So kann die Trennung technisch beispielsweise nicht möglich sein, wenn auf der Baustelle nicht genügend Platz für die Aufstellung von Abfallcontainern für die getrennte Sammlung zur Verfügung steht.
- Wirtschaftlich nicht zumutbar ist sie laut Gewerbeabfallverordnung, „wenn die Kosten für die getrennte Sammlung (...) außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbewahrung stehen.“

Eine geringe Menge kann laut LAGA eine Menge von 50 kg pro Woche einer jeglichen Abfallfraktion sein. Trifft ein solcher Fall zu, muss dies ebenfalls belegt und dokumentiert werden.

Das entsprechende Gemisch ist einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen, wenn im Vorfeld folgende Stoffe entfernt worden sind und/oder eine Beeinträchtigung der Anlage durch solche Stoffe ausgeschlossen werden konnten:

- human- oder tiermedizinische Abfälle
- Glas
- Bioabfälle wie
 - Restabfälle
 - biologisch abbaubare Abfälle (Küchen-/Kantinenabfälle, Bio-/Grünabfälle, Garten-/Parkabfälle, Marktabfälle).

Sofern in einem Gemisch diese aufgeführten Abfälle nicht enthalten sind, darf das Gemisch einer mechanischen Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Der Erzeuger des Abfalls muss sich vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen lassen, dass die Sortierquote mindestens 85% beträgt und die Anlage über den aktuellen geforderten Stand der Technik verfügt.

Ist die Zuführung der Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage ebenfalls „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“, weil zum Beispiel die Kosten dafür erheblich die einer anderen z. B. energetischen Verwertung überschreiten, muss dies dokumentiert werden. Beispielsweise durch verschiedene Angebotsabfragen oder dass es an technischen Verwertungsmöglichkeiten fehlt.

Zu beachten ist die generell die neue Dokumentationspflicht. Diese sollten Betriebe nicht ignorieren, da Bußgelder bis zu 100.000 Euro und ein Eintrag in das Gewerbezentralregister drohen.

Weitere Ausnahme: Getrenntsammlungsquote

In der Verordnung von 2017 wird eine zusätzliche Option formuliert, unter der die Pflicht der Zuführung eines Abfallgemisches in eine Vorbehandlungsanlage entfällt. Hat der Abfallerzeuger im Vorjahr mindestens 90% seiner gewerblichen Siedlungsabfälle einer Getrenntsammlung zugeführt, kann er bei den restlichen 10% auf die Zuführung zu einer Vorbehandlung verzichten und dieses Gemisch unverzüglich, ordnungsgemäß und schadlos einer hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuführen. Ebenfalls müssen medizinische Abfälle sowie in dem Fall, dass Glas und Bioabfälle den ordnungsgemäßen Ablauf der Anlage stören, zuvor vom Gemisch getrennt werden. Jedoch wird auf die spezielle Dokumentation dieses Falles hingewiesen. Laut §4 Abs. 5 muss der Erzeuger des Abfalls den Nachweis seiner Getrenntsammlungsquote durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen, wobei das vorherige Kalenderjahr herangezogen werden soll. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes werden die Monate Mai, Juni und Juli 2017 zur Analyse genutzt.

„Pflicht – Restmülltonne“

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind weiterhin gemäß § 7 der Gewerbeabfallverordnung und § 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des Entsorgungsträgers – mindestens aber einen Behälter – zu nutzen. Für die Festlegung des Behältervolumens gehen die Satzungen der Kommunen i.d.R. von der Zahl der Beschäftigten aus. Möglich bleibt aber auch als weiterer Maßstab die Berechnung über die Nutzfläche des Betriebs. Je nach Vereinbarung besteht die Möglichkeit der regelmäßigen Leerung sowie Leerung auf Abruf oder regelmäßig wöchentlich bei Müllgroßcontainern.

Die Bestimmung „des angemessenen Umfangs dieses Abfallbehälters“ obliegt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Details werden durch die kommunalen Satzungen festgelegt.

Die Gebührensatzung wird darüber hinaus Regelungen für die Kostenbelastung enthalten, insbesondere bezüglich des Maßstabs zur Veranlagung (zum Beispiel je Grundstück oder Zahl der Beschäftigten).

Fazit:

Die novellierte Verordnung zum Gewerbeabfall beinhaltet grundlegend neue Dokumentationspflichten für die Betriebe. Eine ausführliche Dokumentation der Abläufe im Umgang mit dem Abfall wird gefordert. Ob diese Vorgaben auch in dem Maße von den Behörden abgefragt und zum Ziel einer möglichst geringen Abfallvermischung und dadurch eines besseren Recyclings führen, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen. Die Umstellung auf die neue Verordnung wird aber zuerst zu einem erhöhten Zeit- und Geldaufwand für die Abfallerzeuger und Abfallentsorger führen. Lichtbilder, Skizzen und Lagepläne müssen angelegt und möglichst

Quelle: Dr. Hans Joachim Brinkjans
Umweltreferent des Zentralverbandes Gartenbau e.V. / Juni 2017
bearbeitet : Fachverband Deutscher Floristen

digitalisiert werden. Ebenso sollten Rechnungen und jegliche Belege in elektronische Form umgewandelt werden, da die zuständige Behörde die Vorlage der Dokumentente in elektronischer Form verlangen kann, was ggf. das Einscannen von Papieren bedeuten würde.

Dr. Hans Joachim Brinkjans
Umweltreferent des Zentralverbandes Gartenbau e.V.
Juni 2017